Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/2540

22.5.2026

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Energieverbund und Stromnetze

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des zyprischen Ratsvorsitzes)

(C/2026/2540)

Berichterstatter: **Christophe BÉGUINET**

Berater	Thomas LEWIS (für Gruppe III)
	Ersuchen des zyprischen Ratsvorsitzes der EU, 14.10.2025
Beschluss des Plenums	21.10.2025
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	3.2.2026
Verabschiedung im Plenum	18.2.2026
Plenartagung Nr.	603
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	235/4/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der europäische Stromsektor muss in der Lage sein, den Bedarf des Stromnetzes auf EU-Ebene und in den Partnerländern zu planen. Die Grundlage sollte dabei ein gemeinsames Energieszenario bilden, das von der Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten und der nationalen Netzbetreiber entwickelt wird. Diese Planung muss auf einer dynamischen Modellierung des europäischen Systems beruhen und dem Bedarf, den Produktionsmitteln und dem Flexibilitätsniveau Rechnung tragen. Es geht darum, zu verstehen, wie Verbundnetze zum aktuellen Streben nach einem ausgeglichenen System beitragen. Die Planung auf EU-Ebene sollte ausdrücklich darauf abzielen, in den Fällen, in denen eine unzureichende Netzintegration weiterhin ein effizientes Funktionieren des Energiebinnenmarkts behindert, andauernde strukturelle Engpässe und regionale Preisunterschiede anzugehen.

1.2. Der Wert von Verbundnetzen sollte entweder unter dem Gesichtspunkt der zwei Ländern zugutekommenden Vorteile im Rahmen eines bilateralen Ansatzes oder bezogen auf das Streben nach einem Gesamtnutzen für das System über die beiden am Verbundnetz beteiligten Länder hinaus betrachtet werden. Für diesen zweiten Fall müssen die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), die nationalen Regulierungsbehörden und die Netzbetreiber zusammenarbeiten, um neue Wirtschaftsmodelle zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sollten Interventionsmechanismen auf EU-Ebene in Betracht gezogen werden, wenn der festgestellte grenzüberschreitende Kapazitätsbedarf langfristig fortbesteht, ohne dass entsprechende Vorhaben vorgeschlagen werden.

1.3. Um die Kontrolle über den Auf- und Ausbau von Verbundnetzen und die damit verbundenen Kosten zu behalten, muss im Stromnetz unbedingt für mehr Flexibilität gesorgt werden, insbesondere auf der Nachfrageseite, was mit Abstand am kostengünstigsten, aber nicht immer praktikabel ist.

1.4. Effiziente Verbundnetze setzen einen Ausbau der entsprechenden nationalen Infrastrukturen voraus, insbesondere auf Ebene der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber. Die Schaffung von Verbundkapazitäten muss als Gelegenheit genutzt werden, Europa in Bezug auf die Stromnetze solidarischer zu machen.

1.5. Zur wirtschaftlichen Optimierung des europäischen Stromnetzes müssen die vorstehenden Empfehlungen erfüllt werden, wozu allerdings ein flächendeckender Einbau intelligenter Zähler, weitere zusätzliche Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze und die Bereitstellung von Energieflussdaten erforderlich sind.

1.6. Eine Priorität muss die Sicherheit des Stromnetzes gegenüber physischen Angriffen, Sabotageakten, Cyberrisiken und Systemausgleichsrisiken sein. Zudem müssen die klimawandelbedingten Risiken berücksichtigt werden. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) empfiehlt, Stresstests durchzuführen, um die Resilienz des europäischen Energiesystems zu bewerten.

1.7. Bevor die Entwicklung neuer Infrastrukturen in Erwägung gezogen wird, müssen vorrangig die vorhandenen Infrastrukturen optimiert werden. Die Fazilität „Connecting Europe" – Energie sollte netzverbessernden Technologien wie Vorhaben von gemeinsamem Interesse offenstehen, die darauf abzielen, die Kapazität bestehender Stromverbindungsleitungen zu steigern.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Energiefragen bereiten der EU nach wie vor Kopfzerbrechen, zumal es darum geht, Herausforderungen für die Versorgungssicherheit zu bewältigen, den Zugang zu wettbewerbsfähiger Energie zu gewährleisten und die industriellen Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu stärken. Vor diesem Hintergrund hat der zyprische Ratsvorsitz der EU den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ersucht, die Ziele der EU für den Ausbau der grenzübergreifenden Energieverbundnetze, insbesondere der Stromverbindungsleitungen, neu zu bewerten. Der Krieg in der Ukraine und der jüngste von Spanien ausgehende Stromausfall haben die strategische Bedeutung der Versorgungssicherheit verdeutlicht.

2.2. Der EWSA hat sich regelmäßig in verschiedenen Stellungnahmen mit dem Thema Energienetze befasst. Aktuelle Marktergebnisse haben gezeigt, dass eine unzureichende Netzkapazität unmittelbar zu anhaltenden Preisunterschieden zwischen den Regionen führt, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der soziale Zusammenhalt in der Union geschwächt werden. In jüngerer Zeit war ein Hauptthema der Debatten das Konzept der Souveränität, das eng mit der Versorgungssicherheit verknüpft ist. Der Ausbau grenzübergreifender Energieverbundnetze steht voll und ganz im Einklang mit diesem Ansatz und trägt dazu bei, das europäische Stromnetz und die strategische Autonomie Europas zu stärken und zu sichern. Verbundnetze sind eine Voraussetzung für die Verringerung energiewirtschaftlicher Isolation und für einen besser funktionierenden Binnenmarkt.

2.3. Energie ist ein unverzichtbares Gemeingut, das sich auf alle Aspekte unseres Lebens auswirkt. Dies gilt umso mehr für den Strom als Grundlage einer florierenden Informationswirtschaft, die ihrerseits genauso unabdingbar ist. Die Abkehr vom Massenverbrauch fossiler Brennstoffe in den kommenden Jahren wird ebenfalls der Strom ermöglichen. Daher dürfen die Mitgliedstaaten und die EU die Frage des Zugangs aller Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu erschwinglichem Strom nicht außer Acht lassen.

2.4. Die Energieinfrastruktur ist ein strategischer Faktor für die Energiewende und die Dekarbonisierung der Industrie. Eine wettbewerbsfähige, resiliente und gut geplante Infrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für eine zuverlässige Versorgung Europas mit erschwinglicher und sauberer Energie. Deshalb sind der Zugang zum Netz und zuverlässige Verbindungen unerlässlich für eine Reindustrialisierung Europas und die Anziehung neuer Investitionen. Eine starke, wettbewerbsfähige europäische Industrie, die neue Arbeitsplätze schafft, ist auf eine sichere Stromversorgung zu erschwinglichen Preisen angewiesen, ganz besonders bei der Elektrifizierung von Prozessen zur Dekarbonisierung der Industrie.

2.5. Eine Vernetzung verschiedener Energiesysteme bietet erhebliche Möglichkeiten im Hinblick auf Kosten, Effizienz und Versorgungssicherheit und ermöglicht einen Zusammenschluss zu einem größeren und besseren System. Darüber hinaus tragen dezentrale lokale Systeme maßgeblich zur allgemeinen Netzoptimierung bei. Dank ihres lokalen Ressourcenmanagements lassen sich die grenzübergreifende Verbundkapazität und die damit verbundenen Kosten auf effiziente Weise optimieren. Folglich tragen die Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber eine große gemeinsame Verantwortung, weshalb sie unbedingt eng zusammenarbeiten und beide angemessen finanziert werden müssen, unter anderem aus EU-Mitteln.

2.6. Traditionell werden Verbundvorhaben auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen den betreffenden Ländern konzipiert. Zwar ist dieser lokale Ansatz nach wie vor zweckdienlich und unerlässlich, doch muss er nun Teil einer Gesamtvision aller am europäischen Stromnetz beteiligten Mitgliedstaaten werden.

2.7. Als Richtschnur für Investitionsentscheidungen sollte eine Planung des Stromnetzausbaus in Europa anhand eines Abgleichs lokaler, nationaler und europaweiter Prognosen dienen. So könnten die Verbundvorhaben ermittelt und vorrangig behandelt werden, die den größten Mehrwert für das Gesamtnetz bieten.

2.8. Der Austausch von Strom zwischen den Mitgliedstaaten ist Teil eines auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung beruhenden Binnenmarkts. Dieser Austausch unterliegt zweierlei komplementären Vorschriften:

— von Menschen gemachten Gesetzen, die die vertraglichen und wirtschaftlichen Modalitäten der Transaktionen regeln,

— und physikalischen Gesetzen, aus denen sich die wesentlichen technischen Grundsätze und Einschränkungen des Stromnetzes ergeben.

2.9. Bei Verbundnetzen müssen sowohl die physischen als auch die kommerziellen Aspekte berücksichtigt werden, die beide Auswirkungen auf die Marktpreise haben:

— die physische Verbundkapazität bezogen auf die technischen Einschränkungen der Strukturen im Grenzgebiet und

— die grenzübergreifende Austauschkapazität bezogen auf die dem Handel zwischen zwei Preiszonen (zuweilen innerhalb desselben Landes) gesetzten Grenzen ohne Gefährdung der Systemsicherheit.

2.10. Das Vertrauen in die Energieplanung und die Vernetzung wird durch immer mehr Unsicherheitsfaktoren beeinträchtigt:

— die Preisvolatilität erschwert langfristige private Investitionen und untergräbt das Vertrauen der Märkte in das industrielle Wachstum und die Dekarbonisierung;

— die Energiewende bedeutet massive Veränderungen sowohl bei der installierten Leistung als auch der Stromerzeugung innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Dies bringt große Komplexität und Unsicherheit mit sich;

— die Staaten verfügen über weniger öffentliche Mittel zur Unterstützung ihrer ehrgeizigen nationalen Politik;

— kurzfristige politische Agenden ermöglichen nicht die Aufstellung kohärenter, langfristiger Energiepläne;

— die Staaten haben unterschiedliche energiepolitische Prioritäten, was zu einer ineffizienten Planung führen kann.

Schließlich gibt es zunehmende Unsicherheiten beim Stromnetz, bei seiner Sicherheit und bei den erforderlichen Investitionen.

2.11. Das Ziel, die Stromverbundnetze auszubauen, ist Teil eines solidarischen Ansatzes der Mitgliedstaaten. Dank der Vernetzung soll die Versorgung mit klimaneutralem Strom, insbesondere in einem hochgradig für erneuerbare Energien ausgelegten System, zuverlässiger, das System durch Back-up-Mechanismen widerstandsfähiger gemacht und die Konkurrenzfähigkeit der Strompreise in der Europäischen Union erhöht werden. Beim Aufbau von Verbundnetzen müssen lokale Verbesserungen bei den Verbindungsleitungen zwischen den beiden miteinander vernetzten Gebieten und den an sie angrenzenden Regionen und Verbesserungen im europäischen Stromnetz insgesamt kombiniert werden.

Bei der Mobilisierung von Mitteln, die zur Finanzierung von Energieverbundnetzen beitragen können, muss Dekarbonisierungs- und Systemsicherheitsanforderungen entsprochen werden. Die Fazilität „Connecting Europe“ ist ganz klar auf die Systemsicherheit ausgerichtet. Es muss jedoch möglich sein, über den mehrjährigen Finanzrahmen Mittel für die Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft bereitzustellen.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Der EWSA betont, dass Energie sowie Infrastruktur für den Transport, die Verteilung und die Speicherung von Energie nicht wie eine gewöhnliche Ware behandelt werden darf, sondern stattdessen als Dienstleistung von allgemeinem Interesse sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bevölkerung einzustufen ist.

3.2. Stromverbundnetze sind Teil eines Systems, dessen Wirksamkeit auf drei grundlegenden physischen Merkmalen beruht:

— seiner Übertragungskapazität (in MW), die bestimmt, wie viel Strom zwischen zwei Gebieten ausgetauscht werden kann. Diese Zahl bezieht sich auf den Kabelquerschnitt, die beim Stromaustausch zwischen zwei Grenzgebieten erreichbare Geschwindigkeit;

— seiner Integrierbarkeit in bestehende Netze. Verbundnetze sind nur dann sinnvoll, wenn sie sich nahtlos in die Gesamtinfrastruktur einfügen. Zum Vergleich: Der Bau einer achtspurigen Autobahn an der Grenze wäre wenig sinnvoll, wenn sie auf der anderen Seite in kleine Straßen münden würde. Daher muss auch der Ausbau interner nationaler Netze in Erwägung gezogen werden;

— dem Mangel bzw. Überschuss an lokalen Produktions- und Verbrauchskapazitäten. Über Verbundnetze kann nur dann Strom übertragen werden, wenn er auf der Ausfuhrseite verfügbar und auf der Einfuhrseite nützlich ist. Nur der Produktionsüberschuss kann exportiert und nur die zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs erforderliche Menge importiert werden. Allerdings sollte mit vorausschauenden Investitionen in Verbindungsleitungen einer künftigen Produktionssteigerung, insbesondere bei den fluktuierenden erneuerbaren Energien, und dem künftig höheren Verbrauch infolge der Elektrifizierung Rechnung getragen werden.

Bevor über den Ausbau eines Verbundnetzes entschieden wird, müssen diese physischen Parameter also genau analysiert werden, um dessen Zweckdienlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

3.3. Grenzübergreifende Verbundnetze können zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse dienen, müssen aber auf europäischer Ebene in ein Gesamtsystem integriert werden.

Wenn zwei Nachbarländer einen Nutzen in einem Verbundvorhaben erkennen, sollte es aus diesem Grund auf lokaler Ebene auf seine Zweckmäßigkeit geprüft werden. Dabei sollte aber auch auf das Gleichgewicht in den Nachbarregionen und im gesamten europäischen System geachtet werden.

3.4. Investitionen in Verbundnetze müssen durch vorausschauende Wirtschafts- und Finanzanalysen vor möglichen verlorenen Kosten geschützt werden.

Der erwartete Nutzen von Verbundvorhaben und deren Umfang müssen gegen die potenziellen Flexibilitätsressourcen und -reserven abgewogen werden, mit denen ihr Strombedarf ausgeglichen werden könnte. Zugleich muss der künftige Anstieg des Strombedarfs infolge der Elektrifizierung bedacht werden. Daher sollten Mechanismen zur Kosten-Nutzen-Teilung nicht nur den lokalen Auswirkungen Rechnung tragen, sondern auch einer umfassenderen Marktintegration, einschließlich Preiskonvergenz und erhöhter Versorgungssicherheit.

3.5. Zu Verbundvorhaben müssen sich mindestens zwei aneinander angrenzende oder durch Wasser voneinander getrennte Mitgliedstaaten verpflichten.

Der erwartete Nutzen dieser Art von Vorhaben ist jedoch nicht immer gleichmäßig verteilt – tatsächlich ist oft das Gegenteil der Fall – und ist unter Umständen nicht auf zwei Mitgliedstaaten begrenzt.

Die technische Analyse muss mit einer Analyse der Interessen der an der Durchführung eines Verbundvorhabens beteiligten Akteure, einschließlich der organisierten Zivilgesellschaft, einhergehen.

Um über alle relevanten Informationen zu verfügen, bevor Investitionsentscheidungen gefällt werden, muss außerdem der Nutzen des jeweiligen Verbundvorhabens für das europäische Stromnetz als Ganzes analysiert werden.

3.6. Zur Durchführung dieser notwendigen Analyse muss die EU mit Blick auf das europäische Stromnetz vorausplanen. Diese Vorausplanung muss systemisch, gründlich und technologieneutral sein. Sie dient dazu aufzuzeigen, wie das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage aufrechterhalten und der Betrieb des Netzes sichergestellt werden kann, während gleichzeitig vereinbarte europäische Ziele wie CO_2-arme Produktion, erschwingliche Strompreise, Energieeffizienz, Elektrifizierung, Emissionssenkung und Integration aller EU-Länder in das Stromnetz verfolgt werden. Eine wettbewerbsfähige, resiliente und gut geplante Infrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für eine zuverlässige Versorgung Europas mit erschwinglicher und sauberer Energie, die die Energiewende und eine Dekarbonisierung der Industrie ermöglicht.

3.7. Diese systemische Sichtweise muss auch Daten über die Produktion, die Stromversorgungswege (einschließlich dezentraler Energieerzeugung mit Einspeisung in die Verteilernetze) und den Verbrauch umfassen. Die Vorausplanung sollte den Entscheidungsträgern Zahlen über die optimale Situation auf lokaler und EU-Ebene liefern. Eine Voraussetzung für die Optimierung von Management und Stromnetzkosten ist die Zugänglichkeit der Systemdaten bis hin zum Stromversorgungsanschluss. Diese Hebelwirkung muss eine Vorbedingung für alle EU-Investitionen in Verbindungsleitungen sein.

Nachfrageflexibilität und Laststeuerung sind wichtige Hebel für ein solides Management des Stromnetzes und die Optimierung der Kosten. Bevor Verpflichtungen für neue Vorhaben eingegangen werden, sollte hier angesetzt werden. Um die Nachfrageflexibilität zu fördern, hat die EU eine dynamische Preisgestaltung eingeführt, durch die der Verbrauch auf Zeiten massiver Erzeugung erneuerbarer Energien verlagert wird. Zumindest auf lokaler Ebene sind weitere, auf Rohstoffen beruhende Flexibilitätsressourcen äußerst nützlich, wie Batterien. Allerdings sind sie kostspieliger und müssen situationsabhängig in Erwägung gezogen werden.

Im Zusammenhang mit Strom stellt sich immer wieder die Frage nach der Solidarität. Damit die Modernisierung und der Ausbau der Stromnetze in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann, sollte ein eigener europäischer Fonds eingerichtet werden.

3.8. Um die dezentrale Erzeugung voranzutreiben, müssen die Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber den staatlichen Regulierungsstellen, Regulierungsbehörden und Investoren Daten und Karten zur Verfügung stellen, aus denen die im Stromnetz anfallenden durchschnittlichen Anschlusskosten hervorgehen. Die Netzanschlussanträge müssen auf der Grundlage einer neu festgelegten Einsatzreihenfolge bearbeitet und die eingegangenen Verpflichtungen einer Ex-post-Kontrolle unterzogen werden. Generell müssen die charakteristischen Netzdaten zugänglich sein, und die Verteilernetzbetreiber sollten die Einführung intelligenter Messsysteme beschleunigen. Für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber, aber auch Energieerzeuger sind verbindlichere Regelungen erforderlich, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden und das Netz von der Digitalisierung profitieren kann.

3.9. In die Planung muss das gesamte Spektrum der Systemkosten einfließen, wobei es gleichzeitig gilt, Innovationen zu fördern, die zu systemweiten Einsparungen führen könnten.

3.10. Die Funktionsweise des Strommarkts muss neu bewertet werden, damit Rechtsvorschriften erlassen werden können, die den Ausbau der grenzübergreifenden Verbundnetze in den Gebieten fördern, in denen er zu den vorgegebenen Zielen beiträgt.

3.11. Durch einen engeren Verbund mit den Nachbarländern lässt sich neben Energiespeicherung und Flexibilitätsressourcen in Zeiten der Knappheit eine zuverlässige Stromversorgung sicherstellen. Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen über die Grenzen hinweg erhöht die Effizienz und senkt die Gesamtkosten des Systems. Der Kapazitätsmarkt oder jegliche andere Lösung zur Gewährleistung einer ausreichenden Produktionsmenge zu von den Hochspannungsnetzbetreibern gewählten Zeiten könnte so angepasst werden, dass die Länder in Risikozeiten vor einem Mangel an regelbarem Strom geschützt sind, ohne auf fossile Brennstoffe zurückgreifen zu müssen.

3.12. Bei neuen und eventuell auch bei bereits bestehenden Verbundvorhaben müssen anhand des Feedbacks über den Stromausfall in Spanien im April 2025 zusätzliche Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Mit Verbundnetzen wird die Versorgungssicherheit erhöht. Bei dem Stromausfall auf der Iberischen Halbinsel haben sich die Verbindungsleitungen nach Frankreich und Marokko als wesentlich für die Wiederherstellung der Stromversorgung in Spanien und Portugal erwiesen. Heutzutage besteht bei 55 % des europäischen Stromnetzes die Gefahr von Stromausfällen aufgrund fehlender Verbindungsleitungen ([1]).

([1]) *EMBER (2025) – New lines of defence: how interconnectors keep the lights on.*

Angesichts der Gefahr von Terrorismus oder Erpressung und ganz allgemein eines zunehmend unbeständigen und von kriegerischen Auseinandersetzungen geprägten Umfelds nimmt die Sorge um die physische Sicherheit und die Cybersicherheit der Strukturen immer mehr zu. Schließlich muss das industrielle Risiko angegangen werden, das sich aus den aktuellen Lieferkettenengpässen bei Transformatoren, Kabeln und elektrotechnischer Ausrüstung ergibt, um die Ziele, Kosten und Zeitpläne unter Kontrolle zu halten.

3.13. Bei den geplanten Vorhaben, insbesondere in Bezug auf Bodeninfrastruktur, müssen die Naturgefahren berücksichtigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Erderwärmung. Im Rahmen des Ausbaus der Verbundnetze müssen auch Umspannwerke in Betrieb genommen werden, die klimabedingten Risiken besonders stark ausgesetzt sind. Die Planung sollte sich auf bspw. vom Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel stammende Analysen stützen.

3.14. Um bei der Errichtung solcher Strukturen in den betreffenden Grenzgebieten für Rückhalt in der Bevölkerung zu sorgen, sind ihre wirtschaftlichen Vorteile für diese Gebiete zu prüfen. Die Akzeptanz in der Öffentlichkeit wird beim Verbundnetzausbau zu einer zentralen Frage. Mit dem klaren Ziel, die öffentliche Akzeptanz von Vorhaben für Höchstspannungs-Stromverbindungsleitungen zu sichern, müssen die vor Ort betroffenen Menschen und die Eigentümer der Grundstücke, auf denen diese Infrastruktur errichtet wird, angemessen finanziell entschädigt werden.

Der erwartete wirtschaftliche Nutzen sollte in Bezug auf Beschäftigung und Gebühren betrachtet werden. Allgemeiner gesagt müssen die Strominfrastrukturen den Gebieten, in denen sie angesiedelt sind, zugutekommen.

Verbundvorhaben müssen sozialen und ökologischen Spezifikationen genügen.

Bei der Konzipierung dieser Vorhaben müssen bereits ab der Planungsphase die wirtschaftlichen Vorteile für die betreffenden Grenzgebiete, Umweltverträglichkeitsprüfungen und mögliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt berücksichtigt werden.

3.15. Als Gegenleistung für diese Vorstudien müssen sich die Verwaltungsbehörden verpflichten, bei der Erteilung einer Durchführungsgenehmigung eine Höchstfrist einzuhalten. Die für die Genehmigung zuständigen Stellen sollten personell gut ausgestattet sein und über die erforderlichen Kapazitäten für eine zeitnahe Antragsbearbeitung verfügen. Es sollte erwogen werden, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen. Die bestehenden Umweltvorschriften sollten unangetastet bleiben, damit die Biodiversitätsziele gewahrt und Widerstände in der Öffentlichkeit vermieden werden, die zu weiteren Verzögerungen führen könnten.

3.16. Prosumenten können erheblich dazu beitragen, dass die Zahl von Verbundnetzanträgen begrenzt bleibt – besonders zu Spitzenzeiten, die eine starke Belastung für das Systemgleichgewicht bedeuten. Auch Energiegemeinschaften können einen Beitrag leisten, doch muss ihre Netzintegration im Zuge ihrer zunehmenden Verbreitung gesteuert werden, damit die Sicherheit des Stromnetzes gewahrt wird.

3.17. Der EWSA empfiehlt, in Erwägung zu ziehen, Projekte für Offshore-Windkraftanlagen mit maritimen, hybriden Verbundnetzen zu koppeln. Hierdurch könnten die Kosten gebündelt und somit die Gesamtinvestitionen verringert werden. Der EWSA stellt zudem fest, dass die Nachfrage steigt, und betont, wie wichtig es ist, in die Stromnetze zu investieren, um die europäische Wirtschaft anzukurbeln und hochwertige grüne Arbeitsplätze zu schaffen. Er empfiehlt, stärker in größere Energienetzkapazitäten und in die Neudimensionierung der Netzanschlüsse für Gas zu investieren. Ferner benötigen industrielle Verfahren auf der Grundlage von Wasserstoff die passende Infrastruktur am richtigen Ort und zur rechten Zeit.

3.18. Die Finanzierung dieser Verbundnetzvorhaben fällt unter die Fazilität „Connecting Europe“ und die Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Wie der EWSA in seiner Stellungnahme TEN/823 darlegt, muss die Netzinfrastruktur als kritische Infrastruktur und als Dienstleistung von allgemeinem Interesse behandelt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass eine öffentliche Aufsicht stattfindet und dem öffentlichen Interesse Vorrang eingeräumt wird, selbst wenn private Investitionen beteiligt sind. Es sollte sondiert werden, welche Möglichkeiten eine Finanzierung durch öffentlich-private Partnerschaften bietet. Der EWSA weist darauf hin, dass diese in Verbindung mit einem klaren rechtlichen und steuerlichen Rahmen mit einer obligatorischen vorab durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse und einer vollständigen Offenlegung von Verbindlichkeiten, Gewinnbeteiligungen, vertraglichen Bezahlbarkeitsmechanismen und sozialen und ökologischen Schutzmaßnahmen von Vorteil sein können. Im weiteren Sinne muss systematisch eine Senkung der Kapitalkosten für Verbundvorhaben geprüft werden. Die Mitgliedstaaten sollten die optimale Aufteilung der Kosten neuer Verbundvorhaben ausloten, indem sie die aktuelle grenzübergreifende Kostenaufteilung überarbeiten, sodass alle von dem Vorhaben profitierenden Länder darin einbezogen werden und ggf. dem Erfordernis Rechnung getragen wird, die internen nationalen Netze auszubauen.

3.19. Der EWSA empfiehlt, zu prüfen, inwieweit Energieverbundvorhaben für erneuerbares Gas oder dekarbonisierten Wasserstoff machbar sind, sobald die Verfügbarkeit dieser beiden Gase mit Sicherheit feststeht. Es wäre wirtschaftlich und politisch riskant, solche Infrastrukturen im Voraus aufzubauen, umso mehr als Verbundnetze den Austausch von Produktionsüberschüssen ermöglichen, die im Falle von Biomethan oder dekarbonisiertem Wasserstoff noch in weiter Ferne liegen. Allerdings sollte jede Möglichkeit zur Nutzung der vorhandenen Infrastruktur geprüft werden, wie z. B. eine Umstellung vom Methan- auf den Wasserstofftransport, wann immer dies machbar ist.

Brüssel, den 18. Februar 2026

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Séamus BOLAND